



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

Abteilung: Amtsleiterin
Name: Dr. Veronika Sepp-Zweckmair
Telefon: +43 5224 5858-22
E-Mail: amtsleitung@wattens.com
Dokumentenzahl: D/24932/2023
EAP: 003-3
Aktenzahl: A/0852/2023

Wattens, am 07.07.2023

Geschäftsverteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 aufgrund der §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022, folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs 2 TGO aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandsverträgen bis zu einem Betrag von € 100.000,- im Einzelfalle;
 - c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben gemäß § 82 TGO bis zu einem Betrag von € 50.000,- im Einzelfalle;
 - d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 10.000,- im Einzelfalle;
 - e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 30.000,- im Einzelfalle;

- (2) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind, wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Wattens in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsverteilung der Marktgemeinde Wattens vom 07.12.1983 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
MMag. Lukas Schmied

An Amts/Kundmachungstafel
angeschlagen am 07.07.2023
abzunehmen am 24.07.2023
abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 07.07.2023